

Einkaufsbedingungen BIPSO GmbH Stand 04/2012

§ 1 Geltungsbereich

1. Eingehung und Durchführung des Vertrages erfolgen auf der Grundlage der Einkaufsbedingungen der BIPSO GmbH („BIPSO“). Für den Einkauf von Waren und Produkten sowie Werk- und Dienstleistungen durch BIPSO bei einem Anbieter („Lieferant“ oder „Unternehmer“) finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung. Entgegenstehende oder den Einkaufsbedingungen von BIPSO widersprechende Bedingungen des Lieferanten werden von BIPSO nicht anerkannt. Soweit in der jeweiligen Bestimmung nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten alle Regelungen gleichermaßen für Kauf-, Dienst- und Werkverträge.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
3. Die Einkaufsbedingungen von BIPSO gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten.

§2 Angebot / Pflichtenübertragung

1. Bestellungen und Änderungen der Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von BIPSO schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Bestellungen über elektronische Warenwirtschaftssysteme und Webportale sind ebenfalls wirksam.
2. Soweit keine andere Befristung erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Bestätigung oder über das elektronische Warenwirtschaftssystem bzw. Webportal anzunehmen, andernfalls ist BIPSO nicht mehr an die Bestellung gebunden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm geschuldete Leistung durch das eigene Unternehmen zu erbringen. Teilweise oder vollständige Erbringung der geschuldeten Leistung durch Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch BIPSO möglich.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist bei Angeboten und Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis des Lieferanten enthalten.
3. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung in Textform zwischen BIPSO und dem Lieferanten getroffen wurde, ist der Kaufpreis / Werklohn innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt zahlbar.
4. Ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung einer Werkleistung des Lieferanten, tritt an Stelle der Lieferung die Abnahme.
5. BIPSO kommt nur durch eine schriftliche Mahnung des Lieferanten nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug.
6. Bei Zahlungsverzug schuldet BIPSO Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Mängeluntersuchung / Handelsgeschäft

1. BIPSO ist von der gesetzlichen Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung der gelieferten Ware und zur unverzüglichen Anzeige etwaiger Mängel befreit, soweit wegen der Natur der gelieferten Waren eine, auch stichprobenartige, Untersuchung bei Anlieferung zu Qualitätsbeeinträchtigungen der Waren führen kann. Bei offenen Mängeln oder offensichtlichen Mengenabweichungen ist eine Anzeige der Mängel rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang beim Lieferanten eingeht.
2. BIPSO ist zur Mängelrüge bei Teillieferung nur verpflichtet, soweit diese mit dem Lieferanten ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist deren Absendung durch BIPSO an den Lieferanten. Im Übrigen gilt § 377 Abs. 5 HGB.

§ 5 Gewährleistung

1. Die Lieferung des Kaufgegenstandes erfolgt frei von Sach- und Rechtsmängeln. Falls eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes nicht vereinbart wurde, ist dieser mangelfrei, wenn er bei Gefahrübergang auf BIPSO in der bestellten Menge / Anzahl für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und von BIPSO nach Art des Kaufgegenstandes erwartet werden kann. Bei vereinbarter Montage liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn diese durch den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen fehlerhaft ausgeführt wurde.
2. Der Lieferant hat darüber hinaus die im Zeitpunkt der Bestellung für Verwendung bzw. Verarbeitung des Kaufgegenstandes geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.
3. BIPSO hat bei mangelhafter Lieferung (Sach- oder Rechtsmangel) nach eigener Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Kaufgegenstandes. Der Lieferant trägt die Kosten der Nachbesserung. Sofern dem Lieferanten durch BIPSO erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt wurde, kann BIPSO den Kaufpreis mindern oder sofern der Mangel nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurück treten. Bei jeder Art der schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten gegenüber BIPSO in Zusammenhang mit Eingehung und Durchführung des Vertrages oder bei Verzug des Lieferanten hinsichtlich einer fälligen, vom Lieferanten nicht oder nicht vollständig erbrachten Leistung, kann BIPSO darüber hinaus Schadensersatzansprüche geltend machen oder Ersatz der Aufwendungen fordern, die im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht wurden.
4. Ist Gegenstand des Vertrages eine Werkleistung und wird diese vom Lieferanten (Unternehmer) nicht mangelfrei oder in anderer Weise, als dem bestellten Werk oder in zu geringer Menge erbracht, hat BIPSO Anspruch auf Nacherfüllung. Der Lieferant (Unternehmer) kann zwischen Beseitigung des Mangels und Neuherstellung wählen. Der Lieferant (Unternehmer) trägt die Kosten der Nacherfüllung. BIPSO ist berechtigt, den Mangel durch Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn eine dem Lieferanten (Unternehmer) gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Unter denselben Voraussetzungen hat BIPSO Anspruch auf Entrichtung eines Vorschusses durch den Lieferanten (Unternehmer) in Höhe der zu erwartenden Kosten der Selbstvornahme. Ist eine dem Lieferanten (Unternehmer) gesetzte Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos abgelaufen, kann BIPSO außerdem den Werklohn in angemessenem Umfang mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern der Mangel nicht ganz oder teilweise von BIPSO zu vertreten ist oder ein nur unerheblicher Mangel vorliegt. Unter denselben Voraussetzungen hat BIPSO Anspruch auf Schadensersatz, sofern der Lieferant (Unternehmer) seine Vertragspflicht gegenüber BIPSO schuldhaft verletzt hat, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder die Entgegennahme für BIPSO unzumutbar geworden ist.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre seit Lieferung oder Leistung oder bei Werkleistungen ab Abnahme, soweit nicht von Gesetzes wegen eine längere Gewährleistungsfrist gilt.
6. Hat der Lieferant oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, bleiben Ansprüche von BIPSO aus einer Garantie in vollem Umfang unberührt.

§ 6 Lieferzeit / Lieferverzug / Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung vereinbarten Ausführungs- und Lieferfristen sind bindend. Vorzeitige Lieferung und Leitsung sind nur nach vorheriger Absprache mit BIPSO zulässig
2. Der Lieferant ist verpflichtet, BIPSO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Ausführungs- oder Lieferverzögerung eintritt. In diesem Fall stehen BIPSO die gesetzlichen Rechte zu.
3. Sofern bei der Bestellung nicht abweichend benannt, ist Liefer- bzw. Leistungsort der Standort von BIPSO in Singen.
4. Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe an dem Liefer- bzw. Leistungsort bzw. bei Werkleistungen mit Abnahme über.

§ 7 Produzentenhaftung / Freistellung

1. Falls BIPSO wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sachen aus Produzentenhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder ähnlichem nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen wird, ist BIPSO vom Lieferanten von der aus dem Fehler resultierenden Haftung freizustellen. Ersetzt BIPSO Dritten bei Inanspruchnahme deren Schäden, so erstattet der Lieferant diese Aufwendungen, soweit BIPSO Freistellung verlangen kann.
2. Zu den vom Lieferanten zu erstattenden Kosten zählen auch die Kosten für eine angemessene Rückrufaktion, soweit vom Lieferanten gelieferte Waren für die Rückrufaktion ursächlich waren.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Produkthaftungsfälle abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 8 Freiheit von geistigen und gewerblichen Schutzrechten Dritter

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware oder hergestellte Produkte und Werke sowie die Ergebnisse der Leistungen und deren vertragsgemäße Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstige geistige oder gewerbliche Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
2. Soweit der Lieferant im Falle einer Schutzrechtsverletzung zu Schadenersatz verpflichtet ist, hat der Lieferant BIPSO zudem von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

§ 9 Aufrechnung /Zurückbehaltung

Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten.

§ 10 Erfüllungsort / Geltendes Recht / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Parteien ist Singen.
2. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss der Vorschriften zum Internationalen Privatrecht, anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist für beide Vertragsbeteiligten Singen. BIPSO ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

§ 11 Sonstiges

1. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Vereinbarungen, durch welche ein Schriftformerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Soweit in diesen Bedingungen für Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Formerfordernis auch durch die Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail, Fax) erfüllt.

© BIPSO GmbH, 2012